OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303302/15/Py/PP

Datum:
Linz, 14. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des P S, vertreten durch B Rechtsanwälte, X, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. September 2022, GZ: BHWL/920180011098/20, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 1.600 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. September 2022, GZ: BHWL/920180011098/20, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 72/2013, vier Geldstrafen in Höhe von je 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von je 2 Tagen und 19 Stunden verhängt.

Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 800 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegt, er habe als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma S GesmbH in M, X, zu verantworten, dass er die nordmazedonischen Staatsangehörigen E M, geb. x, M B, geb. x, M M, geb. x, und M S, geb. x, zumindest am 29. April 2020 entgegen den Bestimmungen des AuslBG beschäftigt hat.

Des Weiteren wurde ausgesprochen, dass die im Spruch angeführte Firma für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlich Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten im angeführten Ausmaß gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand haftet. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf sowie der Firma S GmbH nachweislich zugestellt.

2. Mit Eingabe vom 6. Oktober 2022 brachte der Bf dagegen rechtzeitig im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung Beschwerde ein, die im Wesentlichen damit begründet wird, dass die angeführten Personen in keinem Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis und auch in keinem Ausbildungsverhältnis zur Firma S GmbH standen und auch nicht entsendet oder überlassen waren. Die belangte Behörde stütze ihr Straferkenntnis lediglich auf eine nachweislich falsche „anonyme“ Anzeige und polizeiliche Einvernahmen, die unter dem Druck der Festnahme abgegeben wurden und ohne Beiziehung eines Dolmetschers, der die Muttersprache der Ausländer gesprochen hat. Es wird nicht bestritten, dass dem Bf die verfahrensgegenständlichen Ausländer bekannt sind und er diese auch beschäftigen wollte, sofern sie über die notwendige Erlaubnis verfügen. Der Bf habe aufgrund des akuten und offenkundigen Fachkräftemangels diese Personen auch dabei unterstützt, dass sie in Österreich eine Beschäftigungsbewilligung bekommen. Es wird auch nicht in Abrede gestellt, dass er mit ihnen Baustellen besuchte, weil er sich ein Bild machen wollte, ob sie für die geforderten Tätigkeiten in seinem Betrieb geeignet sind. Ein Arbeitsverhältnis wurde mit ihnen aber nie

begründet und haben diese entgeltlichen Arbeiten für die Firma S GmbH definitiv nicht erbracht.

3. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2023. An dieser nahm der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung als am Verfahren beteiligte Organpartei teil. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Die verfahrensgegenständlichen ausländischen Staatsangehörigen wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 gemäß § 25 Abs. 6b VwGVG zur mündlichen Verhandlung geladen. Eine Reaktion gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erfolgte nicht, der Rechtsvertreter des Bf legte jedoch am Verhandlungstag übersetzte Stellungnahmen des geladenen Zeugen M M sowie S M vor und gab dazu an, dass ihm diese über Bekannte bzw. Verwandte dieser Personen zugegangen sind.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma S GmbH mit Sitz in M, X. Das Unternehmen ist als Steinmetzbetrieb zur Verlegung von Fliesen und Platten sowie als Hotel und Appartementvermietung, in dessen Rahmen hauptsächlich Montagepersonal beherbergt wird, tätig. Das Unternehmen beschäftigt rund 12 Mitarbeiter, im Bereich Fliesenverlegung sind das in der Regel 2 bis 3 Partien, bestehend aus 2 bis 3 Personen. Zu Spitzenzeiten und bei Mehraufträgen wird mit Subunternehmer zusammengearbeitet.

Anlässlich einer Privatanzeige wegen Schwarzarbeit führten Polizeibeamte am 29. April 2020 gegen 19:45 Uhr eine Fremdenrechtskontrolle in L, X, durch. Die Wohnung wurde von der Firma S GmbH beginnend mit 1. Mai 2020 angemietet, die Schlüsselübergabe erfolgte jedoch bereits davor. In der Wohnung wurden bei der Kontrolle die vier nordmazedonischen Staatsangehörigen
M S, geb. x
M M, geb. x
M B, geb. x
E M, geb. x
angetroffen. Diese gaben an, für die Firma S GmbH tätig zu sein. Sie wurden in weiterer Folge festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum Wels überstellt

und dort einer Befragung unterzogen. Aus den im Anschluss mit ihnen von der Fremden- und Grenzpolizeilichen Abteilung der Landespolizeidirektion Oberösterreich aufgenommenen Niederschriften gaben sie befragt im Beisein eines Dolmetschers an, zum Zweck der Arbeitsaufnahme nach Österreich eingereist zu sein, und zwar B M am 1. März 2020, M M am 15. März 2020, S M am 15. oder 16. März 2020 und M E Anfang März 2020. Alle gaben an, dass sie bei der Firma S GmbH als Fliesenleger arbeiten.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, den vorgelegten Urkunden und Unterlagen sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 11. Jänner 2023.

Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keine Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen der ausländischen Staatsangehörigen im Rahmen ihrer Erstbefragung vor der Fremdenpolizei aufgekommen sind und die vom Bf im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der ausländischen Staatsangehörigen, wonach bei der Befragung durch die Fremdenpolizei Verständigungsprobleme vorlagen, nur als Schutzbehauptung zugunsten des Bf zu werten sind. Dies auch deshalb, da seitens der Ausländer ebenso wie seitens des Bf nach wie vor offenbar ein Interesse an der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses besteht und daher die ausländischen Staatsangehörigen zweifellos daran interessiert sind, ihre Erstaussagen abzuschwächen um zur Entlastung des Bf beizutragen. Die angeführten Niederschriften, in denen ausdrücklich die Zugehörigkeit der nordmazedonischen Staatsangehörigen zur albanischen Volksgruppe angeführt ist, wurden im Beisein eines Dolmetschers aufgenommen und von den Befragten unterfertigt, ein Hinweis, dass sie der Einvernahme nicht ohne Probleme folgen konnten geht aus diesen Aufzeichnungen nicht hervor. Sie haben bei dieser Befragung auf konkrete Fragestellungen - etwa zu ihrer Einreise nach Österreich - gezielte Antworten gegeben, woraus erkennbar ist, dass bei der Einvernahme eine gute Verständigung möglich war. Für die erkennende Richterin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bestehen keine Zweifel daran, dass die Angaben der Ausländer im Rahmen ihrer Erstbefragung, wonach sie für das vom Bf vertretene Unternehmen als Fliesenleger gearbeitet haben, die tatsächlichen Geschehnisse korrekt wiedergegeben haben. Von der Möglichkeit, aufgrund der an sie ergangenen Ladung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, eine Aussage zu tätigen machten die Ausländer keinen Gebrauch.

Auch die Rechtfertigung des Bf selbst ist widersprüchlich und wenig glaubwürdig. So schildert er in der mit ihm am 9. Juni 2020 vor der Finanzpolizei aufgenommenen Niederschrift, dass er die vier nordmazedonischen Staatsangehörigen kostenlos in der von seinem Unternehmen angemieteten Wohnung in L untergebracht hat, da die Antragstellung und Überprüfung der erforderlichen Unterlagen einige Zeit in Anspruch nimmt und die Termine beim Magistrat Wels

nicht so einfach zu bekommen sind, zum anderen gab er unter Bezugnahme auf „S“ und „B“ an, dass sämtliche Unterlagen an das AMS geschickt wurden. Tatsächlich wurde von der Firma S GmbH im Jahr 2018 und im Jahr 2019 für Herrn M ein Antrag als Schlüsselkraft gestellt, der jeweils abgelehnt wurde, spätere Antragstellungen oder Unterlagen nach dem AuslBG lagen dem AMS jedoch nicht vor. Unglaubwürdig und lebensfremd erscheint auch die Verantwortung des Bf, er sei mit den Ausländern – in Begleitung eines Dolmetschers – zu verschiedenen Baustellen von ihm gefahren ohne dass diese Arbeiten mussten, sondern lediglich zum Zwecke dafür, dass er durch Hinterfragung einzelner Arbeitsvorgänge einen Eindruck von der fachlichen Qualifikation der Arbeiter bekommen wollte. In seiner Befragung durch die Finanzpolizei am 9. Juni 2020 schildert der Bf, dass die Ausländer bei ihm zuhause waren um ihm beim Arbeiten zuzusehen und dass sie auch privat öfter bei ihm zu Hause waren um über die Papiere zu reden. Dass für eine Verständigung mit ihnen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, wurde vom Bf zum damaligen Zeitpunkt in keiner Weise angeführt. Während er vielmehr die hochwertige Schulausbildung des S M hervorhebt und die Deutschkurse die B M absolviert hat, verantwortet sich der Bf im weiteren Verlauf des Verwaltungsstrafverfahrens sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit, dass dieser selbst die Frage „wo du arbeiten“ nicht verstehen und richtig beantworten könne. Auch daraus ist für das Landesverwaltungsgericht erkennbar, dass die spätere Verantwortung des Bf, es seien nicht einmal grundlegende Verständigungsmöglichkeiten gegeben gewesen, nicht der Wahrheit entspricht, sondern seiner Verteidigungslinie, mit der er die Erstaussagen der Ausländer vor der Fremdenpolizei entkräften möchte, geschuldet ist.

Da bereits aus dieser Beweislage das Vorliegen einer Tätigkeit der ausländischen Staatsangehörigen für den Beschwerdeführer ausreichend hervorgeht, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die der gegenständlichen Privatanzeige angeschlossenen Beweismittel. Allerdings soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Verantwortung des Bf, die vorgelegten Screenshots über Chatverläufe mit seinem Profilbild könnten auch manipuliert sein und würde er immer wieder über das Handy Bauberatungen als kostenlose Serviceleistung durchführen, der erkennenden Richterin ebenso wie die sonstige Verantwortung des Bf als völlig unglaubwürdig und wirklichkeitsfremd erscheint.

Im Ergebnis konnte der Bf daher nicht glaubwürdig darlegen, dass die angeführten nordmazedonischen Staatsangehörigen zu den angeführten Zeiten, jedenfalls aber am Kontrolltag, 29. April 2020, nicht für das von ihm vertretene Unternehmen tätig waren.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 72/2013, lauten:

„Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern
§ 3

(1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.
[...]

Strafbestimmungen
§ 28

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
1. wer
   a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt,
   bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;
[...]“

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass die verfahrensgegenständlichen nordmazedonischen Staatsangehörigen zu den angeführten Zeiten von der Firma S GmbH ohne arbeitsmarktbehördliche Genehmigungen als Fliesenleger beschäftigt wurden.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen darzulegen, dass ihn an den ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat über den Bf im Hinblick auf die Anzahl der unberechtigt beschäftigten ausländischen Arbeiter die gesetzliche Mindeststrafe im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 1 dritter Strafsatz in Höhe von 2.000 Euro verhängt. Zur Strafbemessung wurde vom Bf kein Vorbringen erstattet. Die Verhängung der gesetz-

lichen Mindeststrafe erscheint sowohl aus spezial-, wie auch aus generalpräventiven Gründen – selbst unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer als Milderungsgrund – als angemessen und gerechtfertigt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Der Bf zeigte keinerlei reumütiges Verhalten und auch keine Bereitschaft, wesentlich zur Aufklärung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts beizutragen. Der Strafbemessung der belangten Behörde ist daher nicht entgegenzutreten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny